



## **Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht** **(Umweltverträglichkeitsprüfung)**

### **Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Wasserrechtsverfahren für die Wasserkraftnutzung der Sterpersdorfer Mühle an der Aisch**

Frau Doris Rabe hat beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt mit Schreiben vom 24.10.2018 eine Bewilligung (§ 8 Wasserhaushaltsgesetz [WHG]) für die Gewässerbenutzungen (Aufstau, Ableiten, Wiedereinleiten) und eine Planfeststellung (§ 68 WHG) für den Gewässerausbau (Errichtung einer Fischaufstiegsanlage) im Zusammenhang mit dem Betrieb der Wasserkraftanlage (Wasserrad) der Sterpersdorfer Mühle an der Aisch, im Gebiet der Stadt Höchstadt beantragt.

Zweck des Vorhabens ist die Fortsetzung des bereits mit Wasserrechtsbescheid vom 28.07.1981 bewilligten Nutzung. Mit dem Antrag wird die Stauanlage auf die neuen Ansprüche des Wasserhaushaltsgesetzes angepasst.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG ist durch das Landratsamt Erlangen-Höchstadt festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben ist in Anlage 1 Nr. 13.18.1 Spalte 2 zum UVPG mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet. Es war deshalb gemäß § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Im Verfahren wurden die Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, beteiligt.

Bei der Umweltverträglichkeitsvorprüfung mussten insbesondere die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, die biologische Vielfalt und Wasser genauer betrachtet werden.

Der weitere Aufstau der Aisch in dem bisher bereits bestehenden Umfang hat keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Pflanzen, weil sich die Natur und das Gewässer über viele Jahrzehnte auf diesen Zustand eingestellt haben.

Die biologische Durchgängigkeit der Aisch wird durch das neu geplante Umgehungsgerinne deutlich verbessert werden. Durch den Rechen vor dem Wasserrad mit 2,5 cm Stababstand und dem Spaltmaß von 10 cm beim sich langsam drehenden Wasserrad ist ein weitergehender Schutz des Fischbestandes gegeben.

Da die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergeben hat, dass die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern) durch das Vorhaben nicht erheblich nachteilig betroffen werden, ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.



– 2 –

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt zu geben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Höchstadt an der Aisch, den 09.09.2019  
Landratsamt Erlangen-Höchstadt